

99003031016000

Impfschaden Anerkennung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000002549/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003031016000
Leistungsbezeichnung I	Impfschaden Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Impfschäden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Impfopfer , Impfschaden
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.12.2023

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	SI 531/532 - Soziales Entschädigungsrecht
Handlungsgrundlage	
Teaser	Ein Impfschaden ist die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung.
Volltext	Wenn Sie oder Ihr Kind durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder von einer Behörde empfohlene Impfung einen Impfschaden erlitten haben, besteht wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Impfschadens Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV).
Erforderliche Unterlagen	Die Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Betroffenen selbst bzw. von seinem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer einzureichen. Das Antragsformular auf der Homepage erhältlich, der Antrag kann auch formlos gestellt werden. Nachweise über die Verabreichung der Impfung bzw. der spezifischen Prophylaxe, z. B. Impfausweis, Behandlungsunterlagen.
Voraussetzungen	Vorliegen eines Impfschadens
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Prüfung des Antrags und der eingereichten Unterlagen, ggf. Anforderung weiterer Unterlagen, bei Vorliegen der Voraussetzungen (empfohlene Impfung, über das Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende gesundheitliche Schädigung) versorgungsmedizinische Beurteilung, Bescheiderteilung
Bearbeitungsdauer	keine Angabe möglich
Frist	Grundsätzlich sind keine Fristen zu beachten. Um Versorgung ab Eintritt der Schädigung zu erhalten, muss der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Impfung gestellt werden.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/entschaedigung/ https://www.hamburg.de/fhh-permalink/115518

Modul	Sachverhalt
	<p>https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=ser_ifsg https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry?id=ser_ifsg</p>
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	<p>Gegen Bescheide kann Widerspruch erhoben werden. Er ist bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration – Versorgungsamt Hamburg, Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich, in elektronischer Form nach § 36a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder zur Niederschrift einzulegen.</p> <p>https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/eps/</p>
Kurztext	Geschädigte von Schutzimpfungen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)